

A.

Ver eins = Zolltarif

für die Jahre

1843, 1844 und 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülüg;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenschäum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsage namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerepath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkenerde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebs; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Sichorien;

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verlösen in losen Stücken auf Floßcandlen und Floßbächen gleichgeachtet.
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventariestücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohc als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldbölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Neugroschen oder ein halber Thaler im 14 Thalerfuß, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,
oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigefegten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Ver- zollung.	Abgabenätze								Für T a r a wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: P f u n d.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{tel}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stbtr.	Stg.	Stbtr.	Stg.	St.	Gr.	St.	Gr.				
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Glascher- ben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Gräbe); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüs- siges als eingetrocknetes, Thierfleichen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klau- en und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Centr.	frei.	.	.	15	frei.	.	.	52½	
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren:										
	a) Rohe Baumwolle	1 Centr.	frei.	.	.	15	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. unbleichtes ein- und zweidrähti- ges, und Watten	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	U m e r k. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern u. Kästen. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. unbleichtes drei- und mehrdrähti- ges, in gleichen alles gezwirnte, ge- bleichte oder gefärbte Garn . . .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baum- wolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaaren, Spitzen (Tüll), Po- samentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Dres- senwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Lei- nen, außer Verbindung mit Seide,										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Ver- zollung.	Abgabenätze								Für T a r a wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: P f u n d.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{Stk.}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stktr.	Gr.	Stktr.	Gr.	Stk.	Xr.	Stk.	Xr.				
	Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	Blei:										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden etc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Goldglätte	1 Centr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug etc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
5	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:										
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster,										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafz- stab der Ver- zollung.	Abgabensätze								Für T a r a wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: P f u n d.
			nach dem 14:Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{0/10}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
	Siegellack u. f. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaa- ren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centr.	3	10	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Maun	1 Centr.	1	10	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremsweiß), rein oder versezt, Chloralkali	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kup- fervitriol, gemischter Kupfer- und Eisen- vitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Ein- gang über die Preussische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Centr.	.	7½	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Centr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farberde, Braun- roth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Korkumme, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Centr.	.	5	.	5	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	3. Eckerdoppeln, Knoppeln	1 Centr.	.	2½	.	2½	.	8¾	.	8¾	
	h) Farbholz, in Blöcken oder geraspelt	1 Centr.	.	5	.	5	.	17½	.	17½	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Centr.	.	5	.	5	.	17½	.	17½	

No	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Ver- zollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{stet}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stbr.	Var.	Stbr.	Var.	St.	Xr.	St.	Xr.				
	k) Pott- (Waib-) Asche, Weinstein	1 Centr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krü- gen	1 Centr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinig- ter, auch salpetersaures Natron	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Centr.	1	10	.	.	2	20	.	.	} 23 in Kisten. } 9 in Körben.
	o) Schwefel	1 Centr.	.	2½	.	.	.	8¾	.	.	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kiendöl)	1 Centr.	.	10	.	.	.	35	.	.	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, ins- besondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6	Eisen und Stahl:										
	a) Roheisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenseile, Hammer Schlag	1 Centr.	frei.	.	.	7½	frei.	.	.	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußi- schen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Aus- gange frei.										
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, des- gleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Koh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die all- gemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafz- stab der Ver- zollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: P f u n d.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{Stk.}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stktr.	Qgr.	Stktr.	Qgr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
	von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmie- det ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten . . .	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	{ 10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Geknopptes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsaße von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) der Centner eingehen.										
	d) Weißblech, gefirniftes Eisenblech und Eisendraht	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	{ 10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern zc.	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefe- tigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnift oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aerte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Ei- sen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schloßer, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sen- sen, Sichel, Stemmeisen, Strie- geln, Thurmuhren, Luchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebal- ken, Zangen u. s. w.	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	{ 10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Ei- senguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbin- dung mit Holz, Horn, Knochen, loh- garem Leder, Kupfer, Messing, Zinn										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Ver- zollung.	Abgabensätze								Für T a r a wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: P f u n d.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{tel}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rtblr.	Qgr.	Rtblr.	Qgr.	Sl.	Xr.	Sl.	Xr.				
	(letzteres polirt) und anderen uned- len Metallen gefertigt sein, als: Guß- waaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheren, Streichen, Schwertfederarbeit u. s. w.; inglei- chen lackirte Eisenwaaren; auch Ge- wehre aller Art	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	} 13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben, 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Centr.	frei.	.	.	5	frei.	.	.	17½	
	Anmerk. 1. Im Königreich Sachsen ist die Ausfuhr des Kobalts und der Erzstufen ver- boten. Anmerk. 2. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxem- burgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz		frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8	Flachs, Berg, Hanf, Heede	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Wei- zen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch ge- mälzte), Hafer, Heidekorn oder Buch- weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken										
			1 Dres- dener Scheffel.	.	9½	.	.	.	33¼	.	.
			1 Preuß. Scheffel.	.	5	.	.	.	17½	.	.
			1 Bayer. Scheffel.	.	20	.	.	1	10	.	.
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel	24	.	.	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Ge- treidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dres- dener Scheffel.	.	1	9
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	.	1	3



No.	Benennung der Gegenstände.	Maasß- stab der Ver- zollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.		
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{theil}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim						
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.				
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	fl.	kr.	fl.	kr.						
	Gerste	1 dito.	.	1
	Hafer und Heidekorn	1 dito.	.	$\frac{6}{10}$
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter 8 Sächs. Mäßen, oder unter einem Preussischen Scheffel, oder beziehungsweise unter 2 Bayeri- schen Mäßen und andere Getreidefrüchte unter 4 Sächs. Mäßen, oder unter einem halben Preussis- chen Scheffel, oder unter 1 Bayer. Mäßen frei.												
	b) Sämereien und Beeren:												
	1. Anis und Kümmel	1 Centr.	1	1	45
	2. Delsaat, als: Hanfsaat, Leinfaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Centr.	.	$1\frac{3}{10}$	$4\frac{1}{4}$
	3. Kleefaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; inglei- chen Wachholderbeeren	1 Centr.	.	5	$17\frac{1}{2}$
	Anmerk. Ein halber Sächsischer oder ein Preus- sischer Scheffel Kleefaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pf. gerechnet.												
10	Glas und Glaswaaren:												
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Centr.	1	1	45
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt												
	$7\frac{1}{4}$ Sächsische $5\frac{1}{3}$ Preussische $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische												
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, un- geschliffenes; ingleichen Fenster- und La- selglas ohne Unterschied der Farbe	1 Centr.	3	5	15
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abge- schliffenen Stöpfeln, Böden oder Rändern	1 Centr.	4	15	.	.	.	7	$52\frac{1}{2}$
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes wei- ßes Glas; auch Behänge zu Kronleuch- tern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glaskümelz	1 Centr.	6	10	30
													23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körb. u. Gestellen.
													23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Ver- zollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{tel}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
	d) Spiegelglas:											
	1. wenn das Stück nicht über 354 Säch- sische oder 288 Preussische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayeri- sche <input type="checkbox"/> Zoll mißt,											
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes, aa) wenn das Stück nicht über 177 Sächsische oder 144 Preussische <input type="checkbox"/> Zoll mißt	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	} 17 in Kisten.	
	bb) wenn das Stück über 177 bis 354 Sächsische oder 144 bis 288 Preussische <input type="checkbox"/> Zoll mißt	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.			
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.		
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: Rheinbayer. <input type="checkbox"/> Zoll Sächsisch <input type="checkbox"/> Zoll Preuß. Altbayerische <input type="checkbox"/> Zoll.											
	über 354 bis 707 od. 288 bis 576 od. b. 666 od. 490	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.		
	707 = 1228 = 576 = 1000 = 1156 = 888	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.		
	1228 = 1719 = 1000 = 1400 = 1618 = 1242	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.		
	1719 = 2333 = 1400 = 1900 = 2196 = 1684	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.		
	2333 — = 1900 <input type="checkbox"/> Zoll Preuß.	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.		
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe einge- lassen.											
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glasaufeln nicht über 354 Sächsische oder 288 Preussische <input type="checkbox"/> Zoll das Stück messen	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	} 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.	
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückätzen für											

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafz- stab der Ver- zollung.	Abgabensätze								Für L a r a wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{stel}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Sl.	Gr.	Sl.	Gr.				
	Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Sl. 30 Gr. vom Centner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle und Haare:										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Centr.	frei.	.	1	20	frei.	.	2	55	} 13 in Fässern u. Kisten, 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Centr.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Centr.	frei.	.	.	15	frei.	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Centr.	frei.	.	.	5	frei.	.	.	17½	
12	Holz, Holzwaaren u.										
	a) Brennholz beim Wassertransport .										
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eichen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . . .	1 Schiffslast (37½ Str.) oder beim Flößen	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden u.	1 Schiffslast oder beim Flößen	.	10	.	.	.	35	.	.	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										



No.	Benennung der Gegenstände.	Maasß- stab der Ver- zollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{tel}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Silbr.	Ag.	Silbr.	Ag.	Sil.	Gr.	Sil.	Gr.					
	α) aus den unter 1. genannten Holz- arten	1 Schiffslast	1	10	.	.	2	20	.	.		
	β) aus den unter 2. genannten Holz- arten	1 dito.	.	20	.	.	1	10	.	.		
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preus- sischen Staates wird erhoben, für:											
	aa) Masten	1 Stück.	1	10	.	.						
	bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito.	1	.	.	.						
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito.	1	.	.	.						
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze	30 dito.	1	.	.	.						
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Fassholz (Dauben), Bandstücke, Stangen, Fa- schinen, Pfahlholz, Flechtweiden zc.	1 Schiffslast	.	15	.	.						
	c) Holzborke oder Gerber-Loh, desglei- chen Holzkohlen	1 Centr.	frei.	.	.	2½	frei.	.	.	8¾		
	d) Holzasche	1 Centr.	frei.	.	.	10	frei.	.	.	35		
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Wött- cherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lak- kirt, polirt, oder auch in einzelnen Thei- len in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Four- niere mit eingeleger Arbeit	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.	
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschäum- arbeit, ferner dergleichen Waaren, in Ver- bindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, fei- nen Metallgemischen, Bronze, Perl- mutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronze, höl-											

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Ver- zollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{Stk.}), beim				nach dem 24½ = Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
	zerne Hängeuhren, ganz feine Holzflech- terarbeit, auch Blei- und Rothstifte g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Satt- lerwaaren. h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	} 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärb- te Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflech- terwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcher- waaren mit eisernen Reifen tragen die all- gemeine Eingangsabgabe.	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
13	Hopfen	1 Centr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie ge- fertigt sind	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	} 23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, wer- den nach den, der Stempelabgabe hal- ber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Centner. Der Wie- berausgang muß nachgewiesen werden.										
16	Kalk und Gips, gebrannter Anmerk. 1. Kalk und Gips können, insofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. Anmerk. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarif- mäßigen Satzes eingelassen werden.	2 Sächs. oder 4 Preuß. Scheffel oder 1 Tonne.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
17	Karden oder Weberdisteln	1 Centr.	frei.	.	.	5	frei.	.	.	17½	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Ver- zollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{Stk.}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.					
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Centr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.	
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.		13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießerey, Gürtler- und Nablerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.		
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer. Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.											
20	Kurze Waaren, Quincailleries etc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronze (ächt vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Marmor, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meer-											



No.	Benennung der Gegenstände.	Maasß- stab der Ver- zollung.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Centner- Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{tel}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Qgr.	Rthlr.	Qgr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
21	<p>schaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen u. dergl.; feine Parfümerieen, wie solche in kleinen Gläsern, Krufen u. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängenuhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurz-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr</p> <p>Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:</p> <p>a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch</p>	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	<p>20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.</p>



No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verjollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Zhalerfuß (mit der Eintheilung des Zhalers in 30 ^{tel}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Schlr.	Qgr.	Schlr.	Qgr.	Sl.	Xr.	Sl.	Xr.				
	Zuchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelassen: 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten unter Controle; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen etc.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Centr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a) Rohes Garn	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	c) Zwirn	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centr.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.



No.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Ver- zollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	
			nach dem 14=Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{theil}), beim				nach dem 24½=Guldenfuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Rthlr.	Qgr.	Rthlr.	Qgr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.											
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	{ 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.	
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Ranten, Schnüre, Strumpfwaren, Gespinnste und Treffenwaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centr.	22	.	.	.	38	30	.	.		{ 18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Centr.	25	.	.	.	96	15	.	.		
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.	
24	Kumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene											



No.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Ver- zollung.	Abgabenfüße								Für L a r a wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: P f u n d.
			nach dem 14-Ehalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{Rei.}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Schlr.	Qgr.	Schlr.	Qgr.	Sl.	Xr.	Sl.	Xr.				
	Lumpen, Papierspäne, Makulatur (be- schriebene und bedruckte), desgl. alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preussische Seehäfen	1 Centr.	frei.	.	.	10	
25	Material- und Specerei- auch Condi- torwaaren und andere Consumti- bilien:										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhese	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	{ 24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Uebersässern.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Centr.	1	10	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kru- ken eingehend	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	{ 24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Del, in Flaschen oder Kruken ein- gehend	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	{ 24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	{ 24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Uebersässern.
	g) Butter	1 Centr.	3	20	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Köpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen ein- gehend	1 Centr.	1	45	.	.	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfd. wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch unge- schmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	{ 16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: α) Frische Apfelsinen, Citronen, Li-										



No.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Ver- zollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{Rei}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Arhr.	Gr.	Arhr.	Gr.	Sl.	Fr.	Sl.	Fr.					
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgl. Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	{ 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.	
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgl. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Mehl	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.		{ 13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarz- mehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Säch- sischen Grenzlinie gegen Böhmen . . .	1 Centr.	.	7½		
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Centr.	.	5		
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausge- schälte Muscheln, Schildkröten . . .	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	{ 13 in Fässern. 4 in Ballen.	
	s) Reis	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.		
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzu- führen verboten; bei gestatteter Durch- fuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.											
	u) Syrop	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Fässern.	
	v) Taback: 1. Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centr.	5	15	.	.	9	37½	.	.	{ 12 in Fässern und Ca- nakerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.	
	2. Tabackfabrikate: a) Rauchtaback in Rollen, abge- rollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder											

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{stet}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stbr.	Gr.	Stbr.	Gr.	St.	Gr.	St.	Gr.				
	Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . .	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	B) Cigarren und Schnupftaback	1 Centr.	15	.	.	.	26	15	.	.	
	w) Thee . . .	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fässern mit Dau- ben v. Eichen- u. an- derm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 13 in Fässern mit Dau- ben v. Eichen- u. an- derm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Centr. und darüber. 13 in Kist. unter 8 Ctr. 10 in außer-europäi- schen Rohrgeflech- ten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	3. Rohzucker für inländische Siede- reien zum Raffiniren unter den be- sonders vorzuschreibenden Bedingun- gen und Controlen	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Die Abgabenfäße für Zucker, von 1 bis 3 einschließlic, gelten nur bis zum 1sten September 1844.										
26	Del, in Fässern eingehend	1 Centr.	1	20	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Adkosnuß-, Palm-, Walrathöl trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Cent- ner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Ver- zollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{Stk.}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Stktr.	Gr.	Stktr.	Gr.	St.	Gr.	St.	Gr.					
	Anmerk. 2. Sogenannte Delfkuchen, als Rückstände beim Delschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centr.	.	1	3½	.	.	
27	Papier- und Pappwaaren:											
	a) Ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centr.	1	1	45	.	.	
	b) Alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe	1 Centr.	5	8	45	.	.	{ 16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.											
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.											
	c) Papiertapeten	1 Centr.	10	17	30	.	.	
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Centr.	10	17	30	.	.	{ 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Centr.	22	38	30	.	.	{ 16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Fertige nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle	1 Centr.	6	10	30	.	.	{ 13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Centr.	2	3	30	.	.	13 in Fässern.



No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{Rei}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Stblr.	Gr.	Stblr.	Gr.	St.	Gr.	St.	Gr.					
30	Seide und Seidenwaaren:											
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:											
	1. Ungezwirnt	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.		} 16 in Kästern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. f. w.)	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.		
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Treppenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (ächt oder unächt), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourne de soie), oder Seide und Floretseide	1 Centr.	110	.	.	.	192	30	.	.		} 22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	1 Centr.	55	.	.	.	96	15	.	.		} 20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:											
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.		} 13 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Gemeine weiße	1 Centr.	3	10	.	.	5	50	.	.		
	c) Feine in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Löffeln u. f. w. . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.		16 in Kisten.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maas- stab der Ver- zollung.	Abgabenätze								Für T a r a wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: P f u n d.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{Stk.}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Sl.	Xr.	Sl.	Xr.				
32	Spielfarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. 1. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Centner erhoben.										
	Anmerk. 2. Deren Einführung ist im Königreich Sachsen verboten.										
33	Steine:										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wegsteine, Luffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffs- last oder 37½ Centr.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
	b) Waaren aus Marmor, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene ächte und unächte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. zu a) u. b): 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wegsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
	2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	Steinkohlen	1 Centr.	.	1 $\frac{3}{10}$.	.	.	4 $\frac{1}{2}$.	.	
	Anmerk. 1. An der Preussischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Centr.	.	$\frac{3}{10}$	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Ver- zollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{Ne}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Archtr.	Gr.	Archtr.	Gr.	Sl.	Fr.	Sl.	Fr.	Sl.	Fr.			
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Centr.	1	.	.		
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:											
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:											
	1. ungefärbt	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.		
	2. gefärbt	1 Centr.	3	5	15	.	.	} 16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centr.	10	17	30	.	.	
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Centr.	50	87	30	.	.	
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Centr.	3	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Dager, gemeines Pech	1 Centr.	.	5	17½	.	.	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:											
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centr.	frei.	.	.	15	frei.	.	.	.	52½	
	Anmerk. 1. Die Ausfuhr von Porzellanerde ist im Königreich Sachsen nicht gestattet.											
	Anmerk. 2. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.											
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centr.	.	10	35	.	.	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Centr.	5	8	45	.	.	} 22 in Kisten. 13 in Körbett.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Centr.	10	17	30	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaß- stab der Ver- zollung.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14 $\frac{1}{2}$ -Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{Stk.}), beim				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
	e) Porzellan, weißes	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	} 22 in Kisten. 13 in Körben.
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Centr.	25	.	.	.	43	45	.	.	
	g) Fayance, Steingut und anderes Erd- geschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Me- tallen	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
39	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10	.	.	2	20	.	.	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Pferde u. andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, über- zeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspannen eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentra- gen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):										
	1. gemästete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	f) Hammel	1 Stück.	.	15	.	.	.	52 $\frac{1}{2}$.	.	
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	.	5	.	.	.	17 $\frac{1}{2}$.	.	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesent- thal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maass- stab der Ber- zollung.	Abgabensätze								Für T a r a wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: P f u n d.	
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{tel}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
	1) Stiere, Kühe und Rinder zur Nach- zucht, 2) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tariffätze eingelassen.											
40	Wachsleinwand, Wachsmouffelin, Wachstaf, Wachswaaren:											
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.		
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin, Wachstaf und Ma- lertuch	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.		
	c) Feine bostirte Wachswaaren . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.		
												13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
41	Wolle und Wollenwaaren:											
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte .	1 Centr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30		
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.		
	c) Wollenwaaren:											
	1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- u. Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Mess- singt und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus Iegtern und Wolle; endlich Waa- ren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Centr.	30	.	.	.	52	30	.	.		
	2. Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waa- ren, wenn sie bedruckt, gestickt oder brotschirt sind	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.		
												16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
												20 in Kisten. 7 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 ^{Stk.}), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stktr.	Kar.	Stktr.	Kar.	Sl.	Kr.	Sl.	Kr.				
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Centr.	20	.	.	.	35	.	.	.	{ 20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbetreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Controle gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ Kr.) ausgeführt werden.										
	Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Deltücher aus Kofshaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Berg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	Zink und Zinkwaaren:										
	a) Roher Zink	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	{ 10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . .	1 Centr.	3	10	.	.	5	50	.	.	{ 10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	{ 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	{ 10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	{ 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabefrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-abgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück:
a) von Pferden, Maulsejeln, Maulthieren, Eseln . . .	$1\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr.
b) „ Ochsen und Stieren	1 „ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Rindern	$\frac{1}{2}$ „ — „ $52\frac{1}{2}$ „
d) „ Schweinen und Schafvieh	$\frac{1}{6}$ „ — „ $17\frac{1}{2}$ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder seewärts, oder landwärtts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
- B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts, oder landwärtts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Ober wieder ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Centner.			
	Arthl.	Mar	Sl.	Gr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art 2, c); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c) (4, b) (6, e, 3) (10, e) (12, f); ferner von Papp- waaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Stroh- geflechtem, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27, d) (31, c) (33, b) (35, b u. c) (38, g u. h) (40, c) 43, b); neuen Kleidern (18); kurze Waaren (20); gebleich- ter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22, f, g u. h); Seide, seidenen und halbseide- nen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpfs-, Tuch- und Filzwaaren (41, c u. d):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2, b) und gefärbtem Wollengarn (41, b)	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25, x, 1)	1	10	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25, k); Kaffee (25, m); Tabacksfabrikaten (25, v, 2); Schafwolle (41, a)	1	.	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25, x, 2)	20	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5, d); Schwefel- säure (5, n); Kolophonium und außer-europäischen Tischler- hölzern (5 Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25, r); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fi- schen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (An- timonium), Thran	10	.	35
7. Von Nennige (5, d); grünem Eisenvitriol (5, e); Mineral- wasser in Flaschen und Krügen (5, l); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen .	.	5	.	17½
8. Von Salz (25, t), wenn solches durch die Hä- fen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Pol- nischen Salzadministration unter Controle der				

Königlich Preussischen Salzadministration, von
der Preussischen Last 3 Rthlr.

Von der Tonne.			
Rthlr.	Ng.	Sl.	Xr.
.	10	.	35

9. Von Heringen (25, I)

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel 3 Neugr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel. 2 Neugr.

II. A b s c h n i t t.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide eben- genannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinsseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinsseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinsseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II, Art. 2, c), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41)

Vom Centner.			
Rthlr.	Ng.	Sl.	Xr.
1	.	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche



- a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
- b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal; oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
- c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
- d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . 10 Mgr. oder 35 Kr.

2. Von Waaren, welche

- a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
- b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . 4½ Mgr. oder 15¾ Kr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, sowie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder eingeführt werden, oder umgekehrt, vom Centner 2¼ Mgr. oder 10 Kr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Nthr.	Mgr.	fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	9 10	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	3 10	.	1

IV. A b s c h n i t t.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgelde oder deren Verwandlung in eine nach Pferdebeladungen zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.



Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßacte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

- I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zollcentner, iſt in hundert Pfunde getheilt, und es ſind von dieſen

Zollpfunden:

935 $\frac{422}{1000}$	= 1000 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
1120	= 1000 Bayeriſchen Pfunden,
2000	= 1000 Rheinbayeriſchen Kilogrammen,
935 $\frac{456}{1000}$	= 1000 Württembergiſchen Pfunden,
933 $\frac{673}{1000}$	= 1000 Sächſiſchen (Dreſdener) Pfunden.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zollpfunde:

14 = 15	Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
28 = 25	Bayeriſchen Pfunden,
2 = 1	Rheinbayeriſchem Kilogramm,
14 = 15	Württembergiſchen Pfunden,
14 = 15	Sächſiſchen (Dreſdener) Pfunden;

und

Zollcentner:

36 = 35	Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25	Bayeriſchen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1	Rheinbayeriſchem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37	Württembergiſchen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35	Sächſiſchen (Dreſdener) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitscheincontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Ngr. oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Ngr. oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen und, soviel das Königreich Sachsen betrifft, in der Verordnung vom 24sten December 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 339) enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewicht, oder nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verholung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zollcentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarifsätze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarifsätze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

- e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,

einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,

" " zweispännigen " zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

- IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen *cc.*, ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, *Lisière*) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zolleclassification außer Betracht.

- V. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behuß der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine dießfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschuß gestattet.

- VI.** Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II, No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tariffatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabentrachtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittlung anträgt.
- VII.** Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:
- a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben.
 - b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Macherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.
 - c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.
- VIII.** Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitscheincontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.
- IX.** a) Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht

über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

- b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

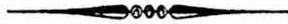
Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maafgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

- c) Insofern Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

- X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als einem halben Neugroschen (oder fünf Pfennigen) oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.
- XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinstaaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.



Tag der Ausgabe: der 5te November 1842.